



SATZUNG

des Vereins der Hundefreunde Markdorf e.V.

- § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS
- § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
- § 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHMEVERFAHREN, AUFNAHMEGEBÜHR
- § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 6 GESCHÄFTSJAHR
- § 7 ORGANE DES VEREINS
- § 8 DER VORSTAND
- § 9 DER GESAMTVORSTAND
- § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 12 WAHL DES VORSTANDES
- § 13 WAHL DES GESAMTVORSTANDES
- § 14 WAHL DER KASSENPRÜFER
- § 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein ist 1960 unter dem Namen „Verein der Hundefreunde Markdorf“ gegründet worden und dem Verein Südwestdeutscher Hundesportverband e.V. (swhv) angeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.



§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Zweck des Vereins ist eine möglichst umfassende Förderung und Pflege des Hundesports, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Zusammenschluss aller Hundesportler, Freunde, Halter und Züchter im Vereinsgebiet.
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder in allen Belangen des Hundewesens, namentlich in der Haltung, der Zucht, der Ausbildung, der Aufzucht, der Fütterung und der Pflege.
3. Die Ausbildung von Hunden und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder
4. Die Jugend für diesen Sport zu begeistern
5. Die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes
6. Abhaltung von Prüfungen, Wettkämpfen und Vorführungen
7. Teilnahme an Prüfungen und Wettkämpfen anderer Vereine

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich zur Erhaltung des Vereins selbst und zur Förderung und Pflege des Hundesportes.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft besteht aus Gast-, ordentlichen, aktiven, Ehren, jugendlichen und Passiven Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann jeder Hundefreund beantragen.

1. **Ordentliche Mitglieder:** Jede unbescholtene natürliche Person, sowie jede juristische Person, Freunde und Förderer des Hundesportes kann ordentliches Mitglied werden.
2. **Gastmitglieder und aktive Mitglieder:** sind die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den Übungen und hundesportlichen Veranstaltungen teil.
3. **Ehrenmitglieder:** Zu Ehrenmitglieder kann der Gesamtvorstand solche ordentliche Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein durch besondere Unterstützung seiner Bestrebungen erworben haben.
Die Ernennung der Ehrenmitglieder muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.
4. **Jugendliche Mitglieder:** Jugendliche unter 18 Jahren müssen zum Eintritt in den Verein die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters haben und gelten auch als ordentliche Mitglieder.
5. **Passive Mitglieder:** sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.



§ 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHMEVERFAHREN, AUFNAHMEGEBÜHR,

1. Der Bewerber füllt einen vom Verein herausgegebenen Aufnahmeantrag aus und gibt diesen ausgefüllt an den Vorstand des Vereins.

Der Aufnahmeantrag wird dem Gesamtvorstand vorgelegt, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller über eine etwaige Nichtaufnahme eine Begründung abzugeben. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens erhält der Antragsteller den Status: Gastmitglied. Soweit das Gastmitglied die Kriterien nach §3 Abs.2 erfüllt, kann es aktives Mitglied im Sinne dieser Satzung werden.

Neu aufzunehmende Mitglieder – passive Mitglieder ausgenommen -, und Gastmitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Jahresmitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresmitgliederbeitrags wird von der Hauptversammlung jeweils festgesetzt.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

2. Der Bewerber erkennt mit seiner Unterschrift die Vereinssatzung an.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich

Beim Vorstand eingereicht werden, eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Jahresende ist einzuhalten.

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn einem Mitglied durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Gesamtvorstand zu äußern.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzungen und Richtlinien.

1. Rechte der Mitglieder

- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Antragsrecht bei Vorstandschaft und Versammlungen
- Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen unter Beachtung der jeweils erlassenen Richtlinien
- Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme an den Übungsstunden und Inanspruchnahme der dargebotenen Dienstleistungen des Vereins
- Teilnahme an den vom Verein ausgeschriebenen und vom Verband geschützten Leistungsprüfungen nach den geltenden Bestimmungen
- Jedes Mitglied , außer Gastmitglied, hat das aktive und passive Wahlrecht

2. Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzungen und bestehenden Richtlinien einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, Wohnungsänderungen dem Vorstand mitzuteilen, Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, nie an der Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen, sondern die Vorstandschaft hierüber zu informieren.
- Der Jahresmitgliederbeitrag ist in den ersten 3 Monaten des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- Die Höhe der jährlichen Beiträge wird jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Schriftführer und Pressewart

1. Der 1. Und 2. Vorstand vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Der 1. Vorstand überwacht und leitet die anfallenden Geschäfte des Vereins.

Er beruft nach seinem Ermessen Sitzungen des Gesamtvorstands, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Weiterhin beruft er eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

Er überwacht die Tätigkeit des Vereins und die Aufgabengebiete des Gesamtvorstands.

Er kann in Übereinstimmung der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entbinden und die Ämter von Mitgliedern kommissarisch besetzen, eine Doppelbesetzung im Gesamtvorstand ist möglich.

2. Der 2. Vorstand wird bei Verhinderung des 1. Vorstands tätig.

3. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und ordentlicher Mitgliederversammlung der Organe des Vereins eine Niederschrift anzufertigen.

Eine Zweitschrift der Protokolle erhält der 1. Vorstand.



§ 9 DER GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Schriftführer und Pressewart
4. dem Kassierer
5. dem Ausbildungsleiter
6. dem Figuranten
7. dem Platzwart
8. dem 1. Beisitzer
9. dem 2. Beisitzer

Der Gesamtvorstand ist für die in der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben verantwortlich (siehe §§ 3,4). Beschlüsse hierzu sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Von der Mitgliederversammlung an den Gesamtvorstand erteilte Aufgaben sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern der jeweilige Beschluss der Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges aussagt.

Der Kassierer ist verantwortlich für das Kassenwesen des Vereins, Er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen.

Er erhebt die Beiträge und bewirkt die erforderlichen Zahlungen.

Er hat Buch zu führen über alle Einnahmen und Ausgaben, Ihm obliegt die vorgeschriebene Sicherstellung des Vermögens.

Er gibt den jährlichen Kassenbericht und eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des beginnenden Geschäftsjahres.

Dem Ausbildungsleiter untersteht die Ausbildung der Hunde und Beratung der Mitglieder hinsichtlich der Ausbildung.

Er zeichnet für den Hundesportbetrieb im Verein verantwortlich und stellt den Übungsplan für die Ausbildung auf.

Vor Teilnahme irgendwelcher Hunde an Prüfungen ist er zu hören, seinem Rat sollte Folge geleistet werden. Prüfungstermine legt der Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand fest.

Einer der möglichen vorhandenen Figuranten gehört dem Gesamtvorstand an.

Er ist zur Unterstützung und als Helfer des Ausbildungsleiters im Schutzdienst notwendig.

Er kann Stellvertreter des Ausbildungsleiters sein.

Die beiden Beisitzer haben keine direkte Funktion, sollen jedoch zur Unterstützung der Vorstandschaft für besondere Vorfälle und Aufgaben zur Verfügung stehen.



§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist einmal im Jahr durch den 1. Vorstand ordnungsgemäß einzuberufen (siehe § 8).

Die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich eingeladen werden.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung besteht in:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit.
4. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
5. Genehmigung des Haushaltplanes und Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren.
6. Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder - Beschlussfassung.
7. Satzungsänderung.
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Über sämtliche Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Falls die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Über die Anträge kann geheim abgestimmt werden, wenn dies mindestens Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Für die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



§ 12 WAHL DES VORSTANDES

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Die Wahl für die einzelnen Ehrenämter im Vorstand erfolgt geheim wenn mindestens 1 Mitglied darauf besteht

ansonsten wird eine offene Wahl durch Handheben getrennt durchgeführt.

Bei Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Gewählten bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Die Nachfolge darf sich nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung verzögern.

Die Wiederwahl ist statthaft.

Nichtanwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ein eindeutig zwingender Grund hierzu vorliegt und sie ihre Zustimmung schriftlich gegeben haben.

§ 13 WAHL DES GESAMTVORSTANDES

Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt geheim wenn mindestens 1 Mitglied darauf besteht ansonsten wird eine offene Wahl durch Handheben getrennt durchgeführt.

Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt auch drei Jahre.

Die Wiederwahl ist statthaft.

Nichtanwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ein eindeutig zwingender Grund hierzu vorliegt und sie ihre Zustimmung schriftlich gegeben haben.

§ 14 WAHL DER KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung sind für die Kassenprüfer zwei Mitglieder zu bestimmen. Sie sind ebenfalls 3 Jahre im Amt.

Die Wiederwahl ist statthaft.



§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten, Antrag stellen. Innerhalb 4 Wochen nach Antragseingang muss die außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach § 15 Absatz 1 zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten der Stadt Markdorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
4. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen 1. und 2. Vorstände sind die Liquidatoren.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung wurde von der außerordentlichen, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 06.Mai 2017, deren Änderung in den §3,4 und §5

in der Hauptversammlung vom 4.Mai 2019, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Der Vorstand erhielt den Auftrag, die Satzung dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.



.....
Gez. 1. Vorstand



.....
Gez. 2. Vorstand